

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 24. Juli 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im folgenden Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§2 Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium deckt dabei alle relevanten Handlungsfelder ab und bereitet die Studierenden auf die verschiedenen Interventionsarten vor, die staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vornehmen.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung in einem der Qualifizierungsbereiche der Sozialen Arbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil.

§3 Grundpraktikum

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Soziale Arbeit ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums im sozialen Bereich vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters. ²Der Nachweis der vollständigen Ableistung ist Voraussetzung für den Antritt des praktischen Studiensemesters (siehe §9).

(2) Das Grundpraktikum soll Einblicke in einige Handlungsfelder und die Fachpraxis der sozialen Arbeit geben sowie ein Verständnis für die Komplexität der Problemlagen der Klienten schaffen.

(3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet ist.

(4) Studierende mit Abschluss an einer Fach- oder Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Grundpraktikum.

(5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im sozialen Bereich oder einer mindestens 12-monatigen, überwiegend zusammenhängenden Tätigkeit im sozialen Bereich, werden auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit.

(6) Über das Bestehen oder die Befreiung vom Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit zwei Hochschul-Studiensemestern und den zweiten Studienabschnitt mit vier Hochschul-Studiensemestern sowie einem praktischen Studiensemester.

(3) Das Grundlagen- und Orientierungsstudium umfasst zwei Hochschul-Studiensemester (60 CP).

(4) Die Aufbau- und Vertiefungsphase unterteilen sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im fünften Semester stattfindet.

§5 Module, Fächer, Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer eines abgegrenzten Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für das Anfertigen der schriftlichen Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁶Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden, sofern sie nicht von der Prüfungskommission für den Studiengang soziale Arbeit gesperrt wurden.

§6 Studienplan, Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regelungen enthält und der nicht Teil der Studienordnung ist. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester,
- die Wahlpflichtmodule mit Semesterwochenstundenzahl und deren Zuordnung zu den Vertiefungsmodulen,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen,
- Regelungen über die Zulassungsvoraussetzungen, soweit zu einzelnen Modulen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen sind,
- nähere Bestimmungen zu Abgabetermin und Inhalt des Fachberichts für das praktische Studiensemester,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§7 Voraussetzungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Prüfungen der Vertiefungsphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Grundlagen- und Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) und (2) zulassen.

§8 Anwesenheitspflichten

¹Anwesenheitspflicht besteht in den im Folgenden beschriebenen Modulen:

- | | | | |
|-----|------------------------------|--------|----------------|
| (1) | Methoden der Sozialen Arbeit | Teil 1 | (1. Semester), |
| | Methoden der Sozialen Arbeit | Teil 2 | (3. Semester), |
| | Methoden der Beteiligung | | (4. Semester). |

²Voraussetzung für das Erreichen der Modulziele sind die Kenntnis, Übung und Reflexion der praktischen Methoden der Sozialen Arbeit (Einzelfallhilfe, Gruppenmethoden, Gemeinwesenarbeit), die Entwicklung von Interventionsplänen sowie deren Umsetzung an Beispielen. ²Der Gewinn sowie Beteiligungsformen von Handlungskompetenz und die Entwicklung einer professionellen Haltung, beides zentrale Modulziele, können nur durch Selbsterfahrung, Übung und Feedback erfolgen. ³Aus diesem Grund ist die Anwesenheit nötig für die erfolgreiche Teilnahme am Modul und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(2) Interkulturelle Kommunikation (2. Semester)

¹Wichtige Modulziele neben Erwerb kognitiven Wissens sind in dem seminaristischen Teil des Moduls die Selbstreflexion der eigenen kulturellen Prägung sowie die Verbesserung von interkultureller Handlungskompetenz. ²Der Gewinn von Handlungskompetenz, die Selbstreflexion und die Entwicklung von interkultureller Sensibilität können nur durch Selbsterfahrung, Übung und Feedback erfolgen. ³Aus diesem Grund ist die Anwesenheit nötig für die erfolgreiche Teilnahme am Seminarteil des Moduls (2 SWS) und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(3) Praxisreflexion (5. Semester)

¹Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist eine angeleitete und persönliche Theorie-Praxis-Reflexion mit Selbsterfahrungsanteilen zur Entwicklung einer professionellen Haltung und angemessener Distanz zu Klienten. ²Der Gewinn von Handlungskompetenz, praktischen Kenntnissen zum Theorie-Praxis-Transfer sowie die Entwicklung einer professionellen Haltung können nur durch persönliche Reflexion, Fallbearbeitung, Übung und Feedback erfolgen. ³Aus diesem Grund ist die Anwesenheit nötig für die erfolgreiche Teilnahme am Modul und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

(4) ¹In den Modulen mit Anwesenheitspflicht aus den Absätzen (1), (2), (3) ist bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semester -- unabhängig vom Grund für die Fehlzeit -- keine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in der Prüfung dieses Semesters mehr möglich. ²Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit zu Beginn des Termins nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird.

(5) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1), (2), (3) zulassen und es werden Ersatztermine angeboten.

§9 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. ²Die Prüfungen des Praxissemesters sind besthenserheblich und werden im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester an einer als fachlich ausgewiesenen Praxisstelle¹ mit adäquater Anleitung absolviert, es umfasst eine praktische Tätigkeit im Umfang von 20 Wochen. ²Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan. ³Die Tätigkeit ist grundsätzlich in der Form eines Praktikums abzulegen.

(3) ¹Während des praktischen Studiensemesters muss der oder die Studierende betreut werden. ²Entsprechend den Vorgaben des Studienplans ist für das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters ein Fachbericht abzugeben. ³Dieser muss insbesondere eine detaillierte Beschreibung der fachlichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters enthalten.

§10 Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften. ²Die Kommissionsmitglieder, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(3) Ausnahmen von (2) kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 ECTS-Punkten nicht unterschritten werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate.

(6) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

§12 Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

(1) Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. §8 Abs. 1 APO.

§13 Bestehen der Bachelorprüfung, Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden

¹ Die Prüfungskommission entscheidet nach Vorschlag der Studiengangsleitung darüber, welche Praxisstellen als fachlich ausgewiesen gelten und damit für ein Praxissemester zugelassen sind.

die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Bachelorzeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt, gemäß den Anlagen zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg.

(4) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(5) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§14 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2018/2019 im ersten Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 24. Juli 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 25. Juli 2018.

Augsburg, den 25. Juli 2018

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juli 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2018 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2018.

Anlage I: Module der einzelnen Studienphasen

Studienphase	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Semester	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsart
O	Geschichte und Grundlagen	4	5	1	VL, SU	K60-120 (70%), P(30%)
O	Methoden 1	4	5	1	S, U	P (30%), StA (70%)
O	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	4	5	1	VL, U	K60-120
O	Rechtliche Grundlagen 1	4	5	1	VL, U, FB	K60-120
O	Sozialwiss., Sozialpol., Pol.wiss.Grundl.	4	5	1	VL, SU	K60-120
O	Wissenschaftliches Arbeiten	4	5	1	SU, U	K60 (60%), P (40%)
O	Handlungsfelder 1	4	5	2	VL, U, FB	K60-120
O	Soziologie, Pädagogik	4	5	2	VL, U	K60-120
O	Interkulturelle Kommunikation	4	5	2	S, U	K60 (50%), P (50%)
O	Angewandte Psychologie	4	5	2	VL, U	K60-120
O	Rechtliche Grundlagen 2	4	5	2	VL, U, FB	K60-120
O	Ethik, Werte, Normen	4	5	2	V, SU	K60 (45%), StA (55%)
A	Handlungsfelder 2	4	5	3	VL, U, FB	K60-120
A	Sozial-, Verwaltungsrecht	4	5	3	VL, U, FB	K60-120
A	Methoden 2	4	5	3	S, U	K60 (40%), P (60%)
A	Informationstechnologie, Medienpädagogik	4	5	3	SU, U	K60 (50%), P (50%)
A	Praxisforschung, Qualitätssicherung	4	5	3	VL, U	K60-120
A	Angewandte Sozialforschung	4	5	3	S, U	K60 (50%), StA (50%)
A	Handlungsfelder 3	4	5	4	VL, U, FB	K60-120
A	Handlungsfelder 4	4	5	4	VL, U, FB	K60-120
A	Methoden der Beteiligung	4	5	4	S, U	StA (60%), P(40%)
A	Sozialmedizin und Humanwissenschaften	4	5	4	VL, U, FB	K60-120
A	Verwaltungshandeln	4	5	4	VL, U, FB	K60-120
A	Modelle der Beratung	4	5	4	S, U	K60 (50%), P (50%)
P	Praxissemester	0	25	5		
P	Praxisreflektion	4	5	5	S, U	P (40%), StA (60%)
V	International Social Work	2	4	6	SU, U	P (40%), StA (60%)
V	Vertiefungsmodul 1	8	12	6	SU, FB	K60-120
V	Seminar	2	4	6	S	P
V	Praxisprojekt	4	6	6	SU, FB	K60-120
V	Dokumentation, Fallstudien	2	2	6	VL, SU	K60-120
V	Wahlpflichtmodul 1	2	2	6	SU, U	Seminarregelung AWP's
V	Vertiefungsmodul 2	8	12	7	SU, FB	K60-120
V	Wahlpflichtmodul 2	2	2	7	SU, U	Seminarregelung AWP's
V	Bachelorseminar	2	4	7	S	P
V	Bachelorarbeit	0	12	7	BA	BA

Legende

Lehrveranstaltungsart

VL: Vorlesung
 U: Übung
 SU: Seminaristischer Unterricht
 S: Seminar
 FB: Fallbeispiele
 BA: Bachelorarbeit
 Prüfungsart

K60-120: Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer

P: Präsentation
 StA: Studienarbeit
 M: Mündliche Prüfung
 Studienphase
 O: Orientierungsphase
 A: Aufbauphase
 P: Praktikum
 V: Vertiefungsphase

Katalog der Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul 1
 - Migration und Soziale Arbeit
 - Soziale Innovationsprozesse
 Vertiefungsmodul 2
 - Berufsbezogene Soziale Arbeit
 - Lebensphasenbegleitende Soziale Arbeit
 Mögliche Wahlpflichtmodule
 - Übung zu Modellen der Beratung
 - Projektmanagement
 - Übung zu Gewaltprävention
 - Übung zu Hospizarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Inklusion
 - Suizidalität
 - Gesundheitskompetenzen und Stressmanagement
 - Teams erfolgreich führen
 - Soziale Innovationen gestalten & kommunizieren
 - Sprachen (z.B. Russisch)
 - Körpersprache und Kommunikation